

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3809c8d-4ee2-3895-ae0b-daa5d6fa0c2a>

| Bibliografie | |
|---------------------------|---|
| Titel | Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1) |
| Amtliche Abkürzung | TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | Keine FN |

Abschnitt 2 TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 - Abschaltung der Feuerung [\(1\)](#)

Die Abschaltung der Feuerung erfolgt durch Unterbrechung des Brennstoffmassenstroms und Anpassung des Luftmassenstroms (unter Berücksichtigung von [Abschnitt 3.1](#)).

Die Feuerung ist bei Ansprechen in folgenden Fällen selbsttätig abzuschalten und zu verriegeln:

- | | |
|-----|----------------------------------|
| (1) | bei Ausfall der Verbrennungsluft |
|-----|----------------------------------|
- (2) bei Ausfall des Saugzuggebläses oder bei nicht ausreichend freiem Abgasweg
 - (3) bei nicht ausreichendem Feuerraumunterdruck [\(2\)](#)
 - (4) bei Ausfall der Steuerenergie
 - (5) bei unzulässiger Erwärmung im Bereich des Schlackeabwurfs
 - (6) bei Ansprechen von Begrenzern nach TRD 604 Blatt 1
 - (7) bei Ausfall einer Speisepumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach Abschnitt 4.3.2
 - (8) bei nicht ausreichendem Speisewasservorrat nach Abschnitt 4.3.2
 - (9) bei Ausfall einer Umwälzpumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach [Abschnitt 5](#)
 - (10) bei Ausfall einer Speisepumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach [Abschnitt 6](#)
 - (11) bei Ausfall einer Umwälzpumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach [Abschnitt 7](#)

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Abschaltverzögerungen bis zu 15 sec sind zulässig.

